AVILOO

BATTERY DIAGNOSTICS

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN AVILOO BATTERIEGARANTIE BASIC

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Batteriegarantie Basic, die von der Aviloo GmbH, IZ NÖ-Süd Straße 16, Objekt 69/5, 2355 Wiener Neudorf, Österreich (nachfolgend „Aviloo"), gewährt wird. Die Batteriegarantie Basic gilt für Berechtigte Fahrzeuge im Sinne dieser Bedingungen. Garantieinhaber ist der Eigentümer des Fahrzeugs.

1.2. Rechtsnatur der Garantie

Die Batteriegarantie Basic ist eine freiwillige gewerbliche Garantie, die von Aviloo gewährt wird, und berührt nicht die gesetzlichen Gewährleistungsrechte, die dem Eigentümer gegenüber einem Partner, dem Verkäufer des Berechtigten Fahrzeugs oder Aviloo nach anwendbarem Recht zustehen. Sie ist als vertragliche Zusage nach österreichischem Zivilrecht auszulegen und durchzusetzen. Die Batteriegarantie Basic ist an das durch seine VIN identifizierte Berechtigte Fahrzeug gebunden und kann nach Maßgabe von Ziffer 3 von aufeinanderfolgenden Eigentümern gehalten werden.

1.3. Vertragliche Einbindung und Annahme

Die Batteriegarantie Basic ist nicht eigenständig erhältlich. Sie wird ausschließlich als ergänzende Leistung zur durch einen Partner durchgeführten Erstprüfung ausgegeben und kann nicht separat erworben werden. Die Batteriegarantie Basic gilt durch den Eigentümer als angenommen, sobald der jeweils frühere der folgenden Zeitpunkte eintritt: (a) physischer Erhalt, schriftliche oder elektronische Annahme der Garantieurkunde, oder (b) erste Nutzung des Berechtigten Fahrzeugs nach Ausstellung der Garantieurkunde durch Aviloo. Mit der Annahme erklärt der Eigentümer, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und akzeptiert zu haben und rechtmäßiger Eigentümer des Berechtigten Fahrzeugs zu sein.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die folgenden Begriffsbestimmungen gelten in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

„Batteriemanagementsystem (BMS)"	Das elektronische Steuerungssystem, das für die Überwachung und Regelung des Hochvoltbatteriepakets des Fahrzeugs zuständig ist, einschließlich Ladegrenzen, Thermomanagement und Zellbalancierung.
„Gewerbliche Nutzung"	Anhaltende Nutzung des Fahrzeugs zur entgeltlichen Beförderung von Personen oder Gütern, einschließlich des Betriebs als Taxi, Mietwagen mit Fahrer, Kurzzeitvermietung oder auf einer Mitfahr- oder Fahrtenvermittlungsplattform (insbesondere Uber und Bolt), sowie anhaltende Nutzung zur gewerblichen Warenzustellung. Flottennutzung gilt im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht als Gewerbliche Nutzung. Eine einzelne oder vereinzelte gelegentliche Nutzung, die andernfalls unter diese Definition fallen würde, stellt keine Gewerbliche Nutzung dar.
„Batteriegarantie Basic"	bezeichnet die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebene beschränkte Garantie, die in Verbindung mit dem Aviloo Flash Test gewährt wird und eine Entschädigung vorsieht, falls der Gesundheitszustand (SoH) der Hochvoltbatterie einen von Aviloo bestimmten prognostizierten Schwellenwert unterschreitet.
„Entschädigung"	Der in der Garantieurkunde ausgewiesene feste Betrag, der von Aviloo an den Eigentümer bei Bestätigung eines gültigen Garantiefalls in der in der Garantieurkunde angegebenen Währung zu zahlen ist, wie in Ziffer 7 näher beschrieben.
„Berechtigtes Fahrzeug"	Ein Elektrofahrzeug, an dem eine gültige Erstprüfung durchgeführt wurde, für das ein SoH-Schwellenwert ausgegeben wurde und zum Zeitpunkt der Erstprüfung oder während des Garantiezeitraums

sämtliche Berechtigungskriterien gemäß Ziffer 4 erfüllt. Das Fahrzeug wird durch seine VIN identifiziert.

„Flottennutzung" Nutzung des Fahrzeugs durch ein Unternehmen oder eine Organisation, die das uneingeschränkte rechtliche Eigentum am Fahrzeug innehat und es als Teil eines Fahrzeugpools für geschäftliche, betriebliche oder Mitarbeiterbeförderungszwecke einsetzt, sofern das Fahrzeug keiner Leasing-, Mietkauf- oder ähnlichen Vereinbarung unterliegt, durch die das rechtliche Eigentum bei einem Dritten verbleibt.

„Flash Test" bezeichnet den von Aviloo entwickelten Diagnosetest, der die Leistungs- und Degradationsmerkmale der Hochvoltbatterie eines Fahrzeugs misst. Der Test wird mittels der eigenen Hardware- und Softwarelösung von Aviloo durchgeführt. Das Testergebnis umfasst den aktuell berechneten Gesundheitszustand (SoH) der Traktionsbatterie. Die Bestimmung erfolgt auf Grundlage der vom Fahrzeug bereitgestellten Daten. Diese werden durch die Algorithmen von Aviloo mittels statistischer und analytischer Modelle ausgewertet. Eine Manipulation der Daten im Steuergerät führt zu einem unzutreffenden Ergebnis. Der angezeigte SoH weist eine technisch bedingte Schwankungsbreite (Abweichung) von höchstens 3 % bei mindestens 95 % der Referenzmessungen auf. Diese Toleranz bezieht sich auf die SoH-Bestimmung auf Zellebene und nicht auf den SoH der gesamten Batterie. Dies liegt daran, dass der Ladezustand einzelner Zellen variieren kann, was den aktuellen SoH der Batterie negativ beeinflussen kann. Dies kann jedoch durch das Batteriemanagementsystem (BMS) oder im Rahmen einer Kalibrierung ausgeglichen werden. Der Aviloo Flash Test ist ein stationärer Test. Als solcher ist er nicht in der Lage, bestimmte Fehler und Defekte der Traktionsbatterie zu erkennen, die nur während der Fahrt oder beim Laden festgestellt werden können. Aviloo übernimmt keine Haftung, weder vertraglich, deliktisch noch anderweitig, für die Nichterkennung solcher Fehler oder Defekte. Der Aviloo Flash Test liefert Informationen über den Gesundheitszustand der Traktionsbatterie zum Zeitpunkt des jeweiligen Tests. Die Testergebnisse liefern keine Informationen oder Prognosen über die Lebensdauer oder den künftigen Gesundheitszustand der geprüften Traktionsbatterie. Der Aviloo Flash Test umfasst keine Prüfung des mechanischen Zustands oder der elektrischen Sicherheit der Traktionsbatterie. Ebenso erfolgt keine Prüfung auf Beschädigungen wie Risse oder Ähnliches. Der Aviloo Flash Test wird als Erstprüfung und als Validierungsprüfung verwendet.

„Erstprüfung" Der von einem Partner durchgeführte Flash Test, der den Gesundheitszustand eines Fahrzeugs zum Datum der Erstprüfung feststellt und die Grundlage für die Beurteilung bildet, ob ein Fahrzeug für die Batteriegarantie Basic berechtigt ist.

„Datum der Erstprüfung" Das Datum, an dem die Erstprüfung durchgeführt wurde; es markiert zugleich den Beginn des Garantiezeitraums.

„Hersteller (OEM)" Der Originalhersteller (Original Equipment Manufacturer, OEM) des Berechtigten Fahrzeugs und seines Hochvoltbatteriesystems.

„OEM-Komponenten" Batteriezellen, Module und zugehörige Hardware, die entweder vom Hersteller oder für den Hersteller hergestellt oder vom Hersteller ausdrücklich als Ersatzteile für das jeweilige Fahrzeugmodell zugelassen sind.

„Eigentümer" Die natürliche oder juristische Person, die zum jeweiligen Zeitpunkt das uneingeschränkte rechtliche Eigentum am Berechtigten Fahrzeug innehat – das heißt der vollständige Eigentümer des Fahrzeugs, frei von jeglicher Leasing-, Mietkauf- oder ähnlichen Vereinbarung, durch die das Eigentum bei einem Dritten verbleibt. Der Eigentümer ist der

	Garantieinhaber, der berechtigt ist, eine Entschädigung gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geltend zu machen. Ein Leasingnehmer, Mieter oder eine andere Person, die das Fahrzeug aufgrund einer Eigentumsvorbehaltsvereinbarung hält, ist kein Eigentümer im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, unabhängig von seinem Status als zugelassener Halter.
“Partner”	Ein Vertragspartner von Aviloo, der die Aviloo Battery Software lizenziert hat und auf eigene Rechnung Flash Tests durchführt.
“Premium Test”	Ein umfassender, von Aviloo entwickelter Batteriediagnosetest, der detaillierte Informationen zum Gesundheitszustand und zum zellbezogenen Zustand der Hochvoltbatterie eines Fahrzeugs liefert. Der Premium Test kann von Aviloo zu Verifizierungszwecken gemäß Ziffer 6.3 herangezogen werden.
„SoH-Schwellenwert”	Der fahrzeugspezifische Mindest-SoH-Schwellenwert, der von Aviloo zum Zeitpunkt der Erstprüfung festgelegt wird und die zum Ende des jeweiligen Garantiezeitraums mindestens zu erwartende Batteriekapazität darstellt. Der SoH-Schwellenwert ist in der Garantieurkunde ausgewiesen. Siehe Ziffer 6.1
„Gesundheitszustand (State of Health, SoH)”	Eine als Prozentsatz ausgedrückte Kennzahl, die die verbleibende nutzbare Kapazität einer Hochvoltbatterie im Vergleich zu ihrer ursprünglichen Kapazität zum Zeitpunkt der Fahrzeugproduktion darstellt.
„Gültige Prüfbedingungen”	Die Umgebungsbedingungen, unter denen Aviloo Flash Tests durchgeführt werden müssen, einschließlich einer Mindestumgebungstemperatur über –10 °C, um zuverlässige und repräsentative Ergebnisse zu gewährleisten.
„Validierungsprüfung”	bezeichnet einen während des Garantiezeitraums durchgeführten Flash Test, mit dem der SoH des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Flash Tests festgestellt und beurteilt wird, ob der SoH des Fahrzeugs den SoH-Schwellenwert unterschritten hat.
„Garantieurkunde”	Das von Aviloo an den Eigentümer ausgegebene Dokument, das die eindeutige Fahrzeugkennung (VIN), den SoH-Schwellenwert, den Garantiezeitraum, den Entschädigungsbetrag und die zugehörige Währung, die Obergrenze für die Erstattung der Kosten der Validierungsprüfung sowie alle weiteren wesentlichen Bedingungen der Batteriegarantie Basic enthält.
„Garantiefall”	Eine Situation, in der der in einer gültigen Validierungsprüfung gemessene SoH den in der Garantieurkunde ausgewiesenen SoH-Schwellenwert unterschreitet, vorbehaltlich der Bedingungen in Ziffer 6.2
„Garantiezeitraum”	Der Zeitraum, der am Datum der Erstprüfung beginnt und zum jeweils früheren der folgenden Zeitpunkte endet: (a) 12 Kalendermonate ab dem Datum der Erstprüfung (der Garantiezeitraum endet um 23:59 Uhr MEZ am Tag vor dem Jahrestag des Datums der Erstprüfung, unabhängig von Wochenenden oder Feiertagen); oder (b) das Erreichen von 20.000 zusätzlichen Kilometern auf dem Tachometer seit dem Datum der Erstprüfung.

3. ÜBERTRAGBARKEIT

Diese Batteriegarantie Basic ist über die VIN an das Berechtigte Fahrzeug gebunden und geht mit der Übertragung des uneingeschränkten rechtlichen Eigentums am Fahrzeug automatisch über. Mit jeder Übertragung des rechtlichen Eigen-

tums wird der neue rechtmäßige Eigentümer zum Eigentümer und kann die Rechte aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die verbleibende Dauer des Garantiezeitraums ausüben, vorbehaltlich der Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unter der Voraussetzung, dass der neue Eigentümer die Definition des Eigentümers in Ziffer 2 erfüllt.

Eine Mitteilung an Aviloo über eine Eigentumsübertragung ist nicht erforderlich. Ein Anspruchsteller muss bei Einreichung des Anspruchs nachweisen, dass er das uneingeschränkte rechtliche Eigentum am Fahrzeug innehat und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen angenommen hat.

Eine Übertragung des Fahrzeugs verlängert den Garantiezeitraum nicht und setzt diesen nicht zurück.

Die Batteriegarantie Basic geht nicht im Zusammenhang mit einem Leasing, Mietkauf oder einer sonstigen Eigentumsvorbehaltsvereinbarung über. Ein Leasingnehmer oder Mieter des Fahrzeugs wird durch die Inbesitznahme des Fahrzeugs nicht zum Eigentümer und erwirbt keine Rechte aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4. UMFANG UND BERECHTIGUNG

4.1. Gegenstand der Garantie

Aviloo gewährt dem Eigentümer eine feste Geldentschädigung für den Fall, dass die Hochvolt-Traktionsbatterie eines Berechtigten Fahrzeugs eine beschleunigte Kapazitätsdegradation aufweist, wie nach Ziffer 6 festgestellt.

4.2. Berechtigungskriterien

Die Batteriegarantie Basic wird nur für Fahrzeuge gewährt, die zum Zeitpunkt der Erstprüfung sämtliche der folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

a) Das Fahrzeug ist ein batterieelektrisches Fahrzeug;
b) Das Fahrzeug hat eine von einem Partner durchgeführte Erstprüfung erfolgreich durchlaufen;
c) Das Fahrzeug hat die proprietäre Berechtigungsbewertung von Aviloo bestanden, mit der bestätigt wird, dass der Batteriezustand und die Historie des Fahrzeugs für die Ausstellung eines SoH-Schwellenwerts geeignet sind;
d) Es liegen zum Zeitpunkt der Erstprüfung keine Ausschlussgründe gemäß Ziffer 8 vor.

Die Berechtigungsentscheidung von Aviloo zum Zeitpunkt der Erstprüfung ist endgültig.

5. GARANTIEZEITRAUM UND VERLÄNGERUNG

5.1. Dauer

Der Garantiezeitraum bestimmt sich nach Ziffer 2. Der Garantiezeitraum bleibt unter Bezugnahme auf das Datum der Erstprüfung fest und wird durch eine spätere Annahme nicht verlängert. Er kann daher zum Zeitpunkt der Annahme kürzer als 12 Monate sein.

5.2. Mehrere Garantien und Verlängerung

Für dasselbe Fahrzeug können gleichzeitig mehrere Batteriegarantien Basic in Kraft sein, die aus jeweils gesonderten Flash Tests hervorgehen. Jede Batteriegarantie Basic ist eigenständig und weist eigenständig ihren SoH-Schwellenwert, ihren Garantiezeitraum und ihren Entschädigungsbetrag aus, wie in der jeweiligen Garantieurkunde angegeben.

Die Batteriegarantie Basic kann für weitere Garantiezeiträume verlängert werden, sofern ein neuer Flash Test durchgeführt wird und das Fahrzeug zum Zeitpunkt des neuen Flash Tests die Berechtigungskriterien gemäß Ziffer 4.2 weiterhin erfüllt. Jede Verlängerung stellt eine neue und eigenständige Batteriegarantie Basic dar

Die Zahlung einer Entschädigung aus einer Batteriegarantie Basic für eine bestimmte VIN führt unverzüglich und automatisch dazu, dass alle übrigen für dieselbe VIN dann in Kraft befindlichen Batteriegarantien Basic erlöschen, und das Fahrzeug wird dauerhaft von einer weiteren Batteriegarantie Basic ausgeschlossen. Siehe Ziffer 8.4.5

Ist ein Garantiefall für mehrere Batteriegarantien Basic erfüllt, wird die Entschädigung für die jüngste Batteriegarantie Basic ausgezahlt; alle älteren Batteriegarantien Basic erlöschen.

6. GARANTIEFALL UND ANSPRUCHSVERFAHREN

6.1. SoH-Schwellenwert

Zum Zeitpunkt der Erstprüfung berechnet Aviloo unter Verwendung seines proprietären Degradationsprognosemodells einen fahrzeugspezifischen SoH-Schwellenwert. Der SoH-Schwellenwert stellt den für das Modell, das Alter und die Kilometerkohorte des Fahrzeugs zum Ende des Garantiezeitraums mindestens zu erwartenden SoH dar und ist in der Garantieurkunde ausgewiesen. Nur ein SoH-Verlust, der dazu führt, dass der gemessene SoH des Fahrzeugs den SoH-Schwellenwert unterschreitet, stellt einen potenziellen Garantiefall dar.

6.2. Voraussetzungen für einen gültigen Garantiefall

Ein Garantiefall ist nur dann gültig, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

a) Eine Validierungsprüfung wird innerhalb des Garantiezeitraums unter Gültigen Prüfbedingungen durchgeführt;
b) Das Ergebnis der Validierungsprüfung zeigt, dass der SoH des Fahrzeugs den in der Garantieurkunde ausgewiesenen SoH-Schwellenwert unterschritten hat

c) Ein dritter Flash Test oder ein Premium Test (nach Ermessen und auf Kosten von Aviloo) bestätigt das Ergebnis der Validierungsprüfung.
d) Es liegt kein Ausschluss gemäß Ziffer 8 in Bezug auf den gemessenen SoH-Verlust vor.

Aviloo behält sich das Recht vor, das Ergebnis der Validierungsprüfung durch Beauftragung eines weiteren Flash Tests oder Premium Tests auf eigene Kosten zu verifizieren (siehe Ziffer 6.3). Übt Aviloo dieses Recht aus, gilt das Verifizierungsergebnis als die maßgebliche Messung für die Feststellung, ob ein Garantiefall eingetreten ist.

6.3. Anspruchsverfahren

Um eine Entschädigung geltend zu machen, hat der Eigentümer:

a) eine durch einen Aviloo-Partner durchgeführte Validierungsprüfung innerhalb des Garantiezeitraums zu veranlassen.
b) innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Abschlussdatum der Validierungsprüfung eine schriftliche Anspruchsmitteilung an Aviloo einzureichen, entweder per E-Mail an warranty@aviloo.com oder über das Formular auf der Aviloo-Website. Die Frist beginnt mit dem Abschlussdatum der Validierungsprüfung, nicht mit dem Erhalt des Prüfberichts.
c) der Anspruchsmitteilung mindestens die folgenden Unterlagen beizufügen:
    (i) das Flash-Test-Zertifikat der Erstprüfung;
    (ii) das Flash-Test-Zertifikat der Validierungsprüfung;
    (iii) ein Identitätsdokument des Eigentümers;
    (iv) die Zulassungsbescheinigung des Berechtigten Fahrzeugs;
    (v) den Eigentumsnachweis;
    (vi) die vollständigen Bankverbindungsdaten des Eigentümers (IBAN und BIC), um die Abwicklung einer etwaigen Entschädigung zu ermöglichen;
    (vii) weitere Unterlagen oder Informationen, die Aviloo zur Beurteilung des Garantiefalls in angemessener Weise anfordert.

Aviloo behält sich das Recht vor, als aufschiebende Bedingung für die Bearbeitung eines Anspruchs einen zusätzlichen Eigentumsnachweis zu verlangen. Liegt kein zufriedenstellender Eigentumsnachweis vor, ist Aviloo nicht verpflichtet, den Anspruch zu bearbeiten oder weiterzuverfolgen; die Bearbeitung bleibt ausgesetzt, bis solche Unterlagen eingegangen und zur angemessenen Zufriedenheit von Aviloo überprüft worden sind.

Aviloo bestätigt den Eingang und die Vollständigkeit der Unterlagen innerhalb von 10 Werktagen. Sind die Unterlagen unvollständig, teilt Aviloo dem Eigentümer den Mangel mit; der Eigentümer hat ab Erhalt dieser Mitteilung 10 Werktage Zeit, den Mangel zu beheben. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist behoben werden, werden geschlossen.

Nach Bestätigung der vollständigen Unterlagen schließt Aviloo seine technische Prüfung innerhalb von 15 Werktagen ab. Aviloo kann nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten einen weiteren Flash Test oder einen Premium Test am Fahrzeug zur Verifizierung des Ergebnisses der Validierungsprüfung in Auftrag geben. Der Eigentümer muss das Fahrzeug auf schriftliche Aufforderung von Aviloo innerhalb von 15 Werktagen für solche Prüfungen zur Verfügung stellen oder solche Prüfungen selbst oder mithilfe eines Partners durchführen. Werden die Verifizierungstests nicht innerhalb dieser Frist abgeschlossen, wird der Anspruch geschlossen. Weicht das Verifizierungsergebnis wesentlich vom Ergebnis der Validierungsprüfung ab (um mehr als die Messtoleranz von ±3 %), ist das Verifizierungsergebnis maßgeblich. Aviloo stellt dem Eigentümer den Verifizierungsbericht und eine schriftliche Begründung für eine daraus folgende Anpassung zur Verfügung.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Abschluss der technischen Prüfung, vorbehaltlich Ziffer 7.2.

7. ENTSCHÄDIGUNG

7.1. Auszahlungsbetrag

Bei Bestätigung eines gültigen Garantiefalls zahlt Aviloo dem Eigentümer die in der Garantieurkunde ausgewiesene Entschädigung in der dort angegebenen Währung. Aviloo erstattet darüber hinaus die angemessenen Kosten der Validierungsprüfung gegen Vorlage der Rechnung bis zu dem in der Garantieurkunde ausgewiesenen Höchsterstattungsbetrag.

7.2. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung auf das in der Anspruchsmitteilung angegebene Konto. Eine Zahlung kann nur erfolgen, wenn der Name des Anspruchstellers, wie er im Eigentumsnachweis, im Identitätsdokument und auf dem Bankkonto erscheint, im Wesentlichen übereinstimmt. Geringfügige Abweichungen, die auf Namensänderungen, Transliterationen oder verwaltungstechnische Variationen zurückzuführen sind, hindern die Zahlung für sich genommen nicht, sofern die Identität des Anspruchstellers anderweitig überprüfbar ist.

7.3. Rückforderung irrtümlich gezahlter Entschädigung

Stellt sich nachträglich heraus, dass der Anspruchsteller zum Zeitpunkt der Anspruchstellung nicht der rechtliche Eigentümer des Fahrzeugs war – einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Fälle, in denen der Anspruchsteller das Fahrzeug aufgrund einer Leasing-, Mietkauf- oder ähnlichen Eigentumsvorbehaltsvereinbarung hielt –, behält sich Aviloo das Recht vor, die gesamte gezahlte Entschädigung zuzüglich Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz nach österreichischem Recht ab dem Zahlungsdatum sowie eine zum Zeitpunkt des Rückforderungsverfahrens mitgeteilte Verwaltungsbearbeitungsgebühr

zurückzufordern. Die Rückzahlungspflicht des Anspruchstellers entsteht mit schriftlicher Aufforderung durch Aviloo und ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab einer solchen Aufforderung fällig.

7.4. Ausschließlicher Rechtsbehelf und Ausschluss sonstiger Ansprüche

Die Entschädigung ist eine feste vertragliche Zahlung und stellt keine Erstattung für Reparatur-, Ersatz- oder sonstige Kosten dar. Der Entschädigungsbetrag ist unabhängig von Marktwert, Rechnung oder Wiederbeschaffungskosten der Batterie. Die Entschädigung ist das einzige und ausschließlicher Rechtsbehelf im Rahmen der Batteriegarantie Basic. Aus oder im Zusammenhang mit der Batteriegarantie Basic entsteht kein darüber hinausgehender Entschädigungs-, Schadensersatz- oder sonstiger finanzieller Anspruch – einschließlich für Nutzungsausfall, geminderten Wiederverkaufswert oder alternative Beförderung. Die Rechte des Eigentümers aus anwendbarem zwingendem Recht bleiben unberührt.

8. AUSSCHLÜSSE

Es wird keine Entschädigung gezahlt, wenn ein geltend gemachter Garantiefall unter eine der nachstehenden Kategorien fällt. Greift ein Ausschluss nur teilweise, bleibt lediglich der Anteil des SoH-Verlusts, der nicht auf eine ausgeschlossene Ursache oder Kategorie zurückzuführen ist, entschädigungsfähig. Die Ursachenzuordnung erfolgt auf Grundlage überwiegender Wahrscheinlichkeit unter Verwendung verfügbarer BMS-Protokolle, Ladeaufzeichnungen, Servicehistorie und Aviloo-Testdaten.

8.1. Ausgeschlossene Degradationsursachen

8.1.1. Nicht autorisierte Batteriereparatur, -modifikation oder -ersetzung

Es wird keine Entschädigung gezahlt, wenn die Hochvoltbatterie Folgendem unterzogen wurde:

a) Reparatur oder Inspektion durch Personal, das keine Herstellerautorisierung für das jeweilige Fahrzeugmodell besitzt;
b) Einbau von Zellen, Modulen oder Komponenten, die keine OEM-Komponenten sind; oder
c) jegliche physische Veränderung, die die Konfiguration des Batteriepakets oder die Zellchemie gegenüber dem zum Zeitpunkt der Erstprüfung festgestellten Zustand ändert.

8.1.2. Manipulation der Fahrzeugsoftware, ECU-Modifikation oder unterlassenes BMS-Update

Es wird keine Entschädigung gezahlt, wenn:

a) das BMS oder ein anderes Steuergerät (ECU) ohne Herstellerautorisierung verändert, getunt oder außer Kraft gesetzt wurde, einschließlich Modifikationen, die Leistungsentnahmegrenzen, Laderaten oder Zellbalancierungsparameter betreffen;
b) der Eigentümer es versäumt hat, ein verpflichtendes BMS- oder batteriebezogenes Software-Update innerhalb einer angemessenen Frist nach dessen Verfügbarkeit zu installieren; oder
c) Software oder Firmware von Drittanbietern installiert wurde, die mit den Schutzparametern des BMS in Verbindung treten oder diese außer Kraft setzen.

8.1.3. Physische Schäden durch Unfälle, Kollisionen oder mechanische Einwirkungen

Es wird keine Entschädigung für SoH-Verluste gezahlt, die auf physische Schäden zurückzuführen sind, einschließlich:

a) Aufprall am Unterboden, Steinschlag oder kollisionsbedingte Verformung des Batteriegehäuses oder der Zellmodule;
b) Beschädigungen des Kühlkreislaufs infolge eines Kollisions- oder Aufprallereignisses; oder
c) unsachgemäßes Anheben oder Aufbocken, das nicht im Einklang mit der Werkstattdokumentation des Herstellers steht.

Dieser Ausschluss gilt auch, wenn physische Schäden eine Degradation verursachen, die nach dem Schadensereignis allmählich zutage tritt.

8.1.4. Umweltbedingte Schäden

Es wird keine Entschädigung für SoH-Verluste gezahlt, die verursacht werden durch:

a) Wassereintritt durch Überschwemmung, Untertauchen oder Exposition jenseits der für das Fahrzeug angegebenen Schutzart;
b) Feuer, Explosion oder extreme Hitze von außen, die eine irreversible Elektrodendegradation oder ein thermisches Durchgehen verursachen; oder
c) Exposition gegenüber korrosiven Stoffen in Konzentrationen, die diejenigen bei normaler Nutzung wesentlich überschreiten.

8.1.5. Gewerbliche Nutzung und Mitfahrdienste

Es wird keine Entschädigung gezahlt, wenn das Fahrzeug während eines Teils des Garantiezeitraums Gewerblicher Nutzung unterlag. Flottennutzung im Sinne von Ziffer 2 gilt nicht als Gewerbliche Nutzung und greift diesen Ausschluss nicht.

8.1.6. Motorsport, Rennen oder Streckenfahrten

Es wird keine Entschädigung für SoH-Verluste gezahlt, die auf eine Teilnahme an organisiertem wettbewerbsmäßigem Motorsport, Renn- oder Trackdays oder eine sonstige Nutzung mit anhaltend hohen Entladeraten oder aggressivem Zyklisieren außerhalb normaler Straßennutzungsparameter zurückzuführen sind.

8.1.7. Einsatzfahrzeuge des öffentlichen Dienstes

Es wird keine Entschädigung gezahlt, wenn das Fahrzeug für öffentliche Dienste eingesetzt wurde, etwa als Militär-, Polizei- oder Rettungsfahrzeug.

8.1.8. Verwendung nicht zugelassener Ladegeräte

Es wird keine Entschädigung für SoH-Verluste gezahlt, die auf die Verwendung von Ladegeräten zurückzuführen sind, die vom Hersteller nicht ausdrücklich für das Fahrzeugmodell zugelassen sind, einschließlich:

a) nicht zertifizierter DC-Schnelllader;
b) modifizierter Kabel, nicht-OEM-Adapter oder Adapter von Drittanbietern, die Leistung außerhalb der vom BMS gesteuerten Parameter liefern; oder
c) AC-Ladegeräte, die keine entsprechende Konformitätsbescheinigung tragen.

8.1.9. Vehicle-to-Grid-Teilnahme (V2G) außerhalb der Herstellerspezifikationen

Es wird keine Entschädigung für zusätzliche SoH-Verluste gezahlt, die auf eine anhaltende V2G-Teilnahme zurückzuführen sind – das heißt wiederholtes bidirektionales Zyklisieren der Batterie für Netzregelung, Energiearbitrage oder Demand-Response-Dienste – außerhalb der vom Hersteller zugelassenen Parameter. Vehicle-to-Load (V2L)-Nutzung innerhalb der vom Hersteller spezifizierten Leistungsstufen ist nicht ausgeschlossen.

8.1.10. Längere Lagerung bei extremen Ladezuständen

Es wird keine Entschädigung für SoH-Verluste gezahlt, die durch eine durchgängige Lagerung bei einem Ladezustand über 95 % oder unter 5 % über mehr als 30 aufeinanderfolgende Tage entstehen, sofern BMS-Protokolldaten belegen, dass das Muster auf das Verhalten des Eigentümers und nicht auf eine systembedingte Einschränkung zurückzuführen ist. Einzelne Ladevorgänge bei extremen Ladezuständen greifen diesen Ausschluss nicht.

8.1.11. Betrieb oder Lagerung außerhalb des vom Hersteller spezifizierten Temperaturbereichs

Es wird keine Entschädigung für SoH-Verluste gezahlt, die durch absichtlichen oder anhaltenden Betrieb oder Lagerung unter Bedingungen entstehen, die den vom Hersteller spezifizierten Temperaturbereich wesentlich überschreiten. Der Aufenthalt in oder der regelmäßige Betrieb in einem heißen oder kalten Klima greift diesen Ausschluss nicht.

8.1.12. Versäumnis der Fahrzeugwartung gemäß vom Hersteller vorgeschriebenem Serviceplan

Es wird keine Entschädigung für SoH-Verluste gezahlt, die zurückzuführen sind auf das Versäumnis,

a) die vom Hersteller vorgesehenen Inspektionen des EV-Systems in den vorgeschriebenen Intervallen wahrzunehmen;
b) das Thermomanagementsystem der Batterie in betriebsbereitem Zustand zu halten (Kühlmittelstand, Pumpe, Wärmetauscher);
c) vom Hersteller zugelassene Betriebsstoffe zu verwenden; oder
d) batteriebezogene Diagnosewarnungen innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

Ein Eigentümer, der einen Anspruch geltend macht, kann auf Anforderung zur Vorlage der Wartungsunterlagen verpflichtet werden. Eine unterbliebene Vorlage kann bei der Beurteilung der Ursachenzuordnung berücksichtigt werden.

8.2. Umfangsbezogene Ausschlüsse

Die folgenden Kategorien von SoH-Veränderungen oder Batterieereignissen liegen unabhängig von der Ursache außerhalb des Anwendungsbereichs der Batteriegarantie Basic.

8.2.1. SoH-Verlust innerhalb des SoH-Schwellenwerts

Allmähliche Kapazitätsabnahme ist ein normales Merkmal aller Lithium-Ionen-Traktionsbatterien und stellt keinen Garantiefall dar. Es wird keine Entschädigung gezahlt, sofern der in einer gültigen Validierungsprüfung gemessene SoH des Fahrzeugs nicht unter den in der Garantieurkunde ausgewiesenen SoH-Schwellenwert fällt. Der SoH-Schwellenwert wird unter Bezugnahme auf das erwartete Degradationsprofil für das Modell, das Alter und die Kilometerkohorte des Fahrzeugs berechnet; nur eine Degradation, die statistisch normales Verhalten für diese Kohorte wesentlich überschreitet, fällt in den Anwendungsbereich.

8.2.2. Vorübergehende oder reversible Kapazitätsminderungen

Die Batteriegarantie Basic deckt ausschließlich permanenten elektrochemischen Kapazitätsverlust ab, wie er unter standardisierten Flash-Test-Bedingungen gemessen wird. Die folgenden Sachverhalte fallen nicht in den Anwendungsbereich:

a) vorübergehende Reichweiten- oder Kapazitätsminderungen aufgrund von Kälte oder anderen Umgebungsbedingungen;
b) Änderungen der angezeigten Kapazität durch BMS-Rekalibrierung oder Hersteller-Software-Updates;
c) Abweichungen zwischen der vom Fahrzeug angezeigten Reichweite und dem gemessenen SoH; oder
d) Schätzungs- oder Driftfehler des Ladezustands.

Die maßgebliche SoH-Messung für jeden Anspruch ist das Ergebnis des Aviloo Flash Tests, nicht ein vom Fahrzeug oder einer Anwendung angezeigter Wert.

8.2.3. SoH-Änderungen durch BMS-Rekalibrierung oder Hersteller-Software-Updates

Eine Änderung des gemessenen oder angezeigten SoH infolge eines Hersteller-Software-Updates oder einer BMS-Rekalibrierung stellt keinen Garantiefall dar, unabhängig davon, ob der gemeldete Wert dadurch steigt oder fällt. Weicht der von

Aviloo gemessene SoH nach einer Rekalibrierung vom vom Fahrzeug angezeigten SoH ab, ist das Ergebnis des Aviloo Flash Tests maßgeblich.

8.2.4. Vorbestehende Zustände vor der Erstprüfung

Die Batteriegarantie Basic deckt ausschließlich elektrochemische SoH-Verluste ab, die nach dem Datum der Erstprüfung entstanden sind. Degradation, Schäden oder latente Mängel, die vor dem Datum der Erstprüfung vorlagen, fallen nicht in den Anwendungsbereich. War ein vorbestehender Zustand zum Zeitpunkt der Erstprüfung latent und manifestiert sich nachfolgend als gemessener SoH-Verlust, ist dieser Verlust ausgeschlossen, soweit er auf diesen Zustand zurückzuführen ist.

8.2.5. Durch OEM-Batteriegarantie oder aktiven Rückruf abgedeckte Degradation

Fällt die Batteriedegradation, die einem potenziellen Anspruch zugrunde liegt, in den Anwendungsbereich der OEM-Batteriegarantie des Herstellers, einer aktiven Rückrufaktion oder einer gleichwertigen Hersteller- oder Lieferantengarantie oder einer sonstigen Versicherung oder Garantiedeckung, so wird keine Entschädigung im Rahmen dieser Garantie gezahlt. In diesem Fall liegt der primäre Rechtsbehelf beim Fahrzeughersteller. Dieser Ausschluss gilt unabhängig davon, ob solche Rechtsbehelfe verfolgt werden.

Ist die Anwendbarkeit unklar, benachrichtigt Aviloo den Eigentümer und gewährt eine angemessene Frist, um die Position mit dem Hersteller zu klären, bevor eine abschließende Feststellung getroffen wird.

Im Rahmen des Anspruchsverfahrens wird der Eigentümer gebeten, schriftlich zu bestätigen, dass nach seinem Kenntnisstand die Batteriedegradation, die dem Anspruch zugrunde liegt, nicht durch eine OEM-Garantie, ein Rückrufrechtsbehelf oder eine gleichwertige Hersteller- oder Lieferantengarantie abgedeckt ist (die „Deckungserklärung"). Die Deckungserklärung ist Bestandteil der nach Ziffer 6.3 erforderlichen Anspruchsunterlagen.

Wurde eine Entschädigung gezahlt und stellt sich nachträglich heraus, dass zum Zeitpunkt der Anspruchstellung eine OEM-Garantie, ein Rückrufrechtsbehelf oder eine sonstige Deckung zur Verfügung stand, behält sich Aviloo das Recht vor, die gezahlte Entschädigung gemäß Ziffer 7.3 zurückzufordern.

8.2.6. Physische, mechanische oder sicherheitsbezogene Batterieausfälle

Die Batteriegarantie Basic deckt ausschließlich elektrochemische SoH-Verluste ab, die durch nicht-invasive Flash-Test-Diagnostik gemessen werden. Die folgenden Sachverhalte liegen außerhalb des Anwendungsbereichs:

a) strukturelles Versagen von Zellen, Modulen oder des Batteriegehäuses;
b) Ereignisse des thermischen Durchgehens;
c) Hardwareversagen des BMS, Sensorversagen oder Versagen von Steckverbindern und Verkabelung; oder
d) jede Ausfallart, die nicht auf elektrochemische Degradation zurückzuführen ist, wie sie unter standardisierten Flash-Test-Bedingungen gemessen wird.

Solche Ausfälle können über das Produkthaftungsrecht, die OEM-Batteriegarantie des Herstellers oder die Kfz-Versicherung des Eigentümers geltend gemacht werden.

8.2.7. Ungültige Prüfbedingungen

Eine Validierungsprüfung, die bei Umgebungstemperaturen von –10 °C oder darunter durchgeführt wird, erfüllt die Definition der Gültigen Prüfbedingungen nicht und stellt keine gültige Grundlage für einen Anspruch dar. Aviloo kann eine erneute Validierungsprüfung unter zulässigen Bedingungen verlangen.

8.2.8. Datenungültigkeit oder -manipulation

Sind die Daten des Flash Tests oder der Validierungsprüfung unvollständig, technisch ungültig, nicht überprüfbar oder wurden manipuliert – sei es durch Softwaremanipulation, Hardwaremodifikation oder sonstige nicht autorisierte Eingriffe – so ist das betreffende Testergebnis unwirksam, und ein darauf gestützter Anspruch wird nicht bearbeitet. Aviloo kann die Authentizität und Integrität der Testdaten mit geeigneten technischen Verfahren überprüfen. Der Nachweis einer Datenmanipulation führt zur Unwirksamkeit sämtlicher Ansprüche bezüglich des Fahrzeugs, ohne dass ein Kausalzusammenhang zwischen der Manipulation und dem behaupteten SoH-Verlust nachgewiesen werden muss.

8.3. Fahrzeugwert

Stellt Aviloo während des Anspruchsverfahrens oder nach Zahlung einer Entschädigung fest, dass der tatsächliche Bar- oder Marktwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Garantiefalls geringer war als die gezahlte Entschädigung, behält sich Aviloo das Recht vor, vom Eigentümer den Betrag zurückzufordern, um den die Entschädigung diesen Wert überstieg. Eine solche Rückforderung wird nur verfolgt, wenn Aviloo begründeten Anlass zur Annahme hat, dass der Fahrzeugwert zum Zeitpunkt der Anspruchstellung wesentlich unterhalb des Entschädigungsbetrags lag.

Das Recht von Aviloo auf Rückforderung nach diesem Abschnitt berührt keine gesetzlichen Rechte aus anwendbarem zwingendem Recht.

8.4. Verfahrensbezogene Ausschlüsse

Das Anspruchsverfahren ist in Ziffer 6.3 geregelt. Die folgenden verfahrensbezogenen Versäumnisse führen zusätzlich dazu, dass keine Entschädigung gezahlt wird.

8.4.1. Validierungsprüfung nicht innerhalb des Garantiezeitraums durchgeführt

Eine Validierungsprüfung, die nicht innerhalb des Garantiezeitraums durchgeführt wurde, erfüllt die Voraussetzungen für einen gültigen Garantiefall nicht. Die Batteriegarantie Basic endet zum Ende des Garantiezeitraums ohne Entschädigung.

Aviloo versendet keine Erinnerungen hinsichtlich des Ablaufs des Garantiezeitraums; der Eigentümer ist allein dafür verantwortlich, die Validierungsprüfung rechtzeitig zu veranlassen.

8.4.2. Anspruchsmitteilung verspätet eingereicht

Anspruchsmitteilungen, die nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Abschlussdatum der Validierungsprüfung eingereicht werden, werden nicht bearbeitet. Aviloo kann nach freiem Ermessen vor Ablauf dieser Frist eine schriftliche Verlängerung gewähren; eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

8.4.3. Unvollständige oder nicht konforme Unterlagen

Ansprüche, die mit unvollständigen, nicht übereinstimmenden oder nicht überprüfbaren Unterlagen eingereicht werden, werden nicht bearbeitet. Der Eigentümer hat 10 Werktage Zeit, einen von Aviloo mitgeteilten Mangel zu beheben (siehe Ziffer 6.3). Bei Versäumnis wird der Anspruch geschlossen.

8.4.4. Verweigerung, das Fahrzeug zur Verifizierung zur Verfügung zu stellen

Übt Aviloo sein Recht aus, einen verifizierenden Flash Test oder Premium Test in Auftrag zu geben, hat der Eigentümer das Fahrzeug innerhalb von 15 Werktagen zur Verfügung zu stellen. Eine Weigerung oder ein Versäumnis ohne sachlich gerechtfertigten Grund führt zur Ablehnung des Anspruchs.

8.4.5. Eine Auszahlung pro Fahrzeug — Auswirkung auf gleichzeitige Garantien

Pro VIN kann nur eine Entschädigungszahlung erfolgen, unabhängig von der Anzahl der für dieses Fahrzeug in Kraft befindlichen Batteriegarantien Basic oder durchgeführten Flash Tests. Die Zahlung einer Entschädigung aus einer Batteriegarantie Basic für eine bestimmte VIN führt unverzüglich und automatisch dazu, dass alle übrigen für dieselbe VIN dann in Kraft befindlichen Batteriegarantien Basic ohne Erstattung oder weitere Verpflichtung erlöschen. Das Fahrzeug ist daraufhin dauerhaft von einer weiteren Batteriegarantie Basic ausgeschlossen.

8.5. Gesetzliche Rechte

Keine Bestimmung dieses Abschnitts beschränkt oder schließt Rechte aus, die dem Eigentümer nach anwendbarem zwingendem Verbraucherschutzrecht zustehen, einschließlich Rechten, die nach österreichischem Recht (KSchG, ABGB) oder nach anwendbaren Instrumenten des EU-Verbraucherrechts nicht ausgeschlossen werden können.

9. PFLICHTEN DES EIGENTÜMERS

9.1 Pflicht zur Veranlassung einer Validierungsprüfung

Der Eigentümer ist allein dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass innerhalb des Garantiezeitraums eine Validierungsprüfung durchgeführt wird. Die Kosten der Validierungsprüfung trägt der Eigentümer, sofern kein gültiger Garantiefall bestätigt wird; in diesem Fall werden sie gemäß Ziffer 7.1 erstattet.

9.2 Prüfbedingungen

Der Eigentümer hat sicherzustellen, dass die Validierungsprüfung unter Gültigen Prüfbedingungen durchgeführt wird. Eine Validierungsprüfung, die außerhalb Gültiger Prüfbedingungen durchgeführt wird, stellt keine gültige Grundlage für einen Anspruch dar.

9.3 Eigentumsnachweis

Der Eigentümer hat auf Verlangen von Aviloo einen zufriedenstellenden Nachweis über das uneingeschränkte rechtliche Eigentum am Fahrzeug als Voraussetzung für die Anspruchsbearbeitung vorzulegen. Zulässige Nachweise sind insbesondere eine Kaufrechnung des Fahrzeugs, ein Eigentumsdokument oder ein gleichwertiges in der jeweiligen Rechtsordnung anerkanntes Dokument. Aviloo kann die Anspruchsbearbeitung aussetzen, bis ein solcher Nachweis vorgelegt und zur angemessenen Zufriedenheit von Aviloo überprüft worden ist.

9.4 Unterlagen und Informationen

Der Eigentümer hat Aviloo sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die nach Ziffer 6.3 zur Beurteilung eines potenziellen Garantiefalls erforderlich sind. Aviloo kann im Rahmen seiner technischen Prüfung in angemessener Weise zusätzliche Informationen anfordern.

9.5 Fahrzeugwartung

Der Eigentümer hat das Fahrzeug nach Maßgabe des vom Hersteller vorgeschriebenen Serviceplans zu warten. Ein Versäumnis kann zum Verlust der Entschädigungsberechtigung gemäß Ziffer 8.1.1 führen.

10. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Die gesamte finanzielle Haftung von Aviloo aus der Batteriegarantie Basic ist strikt auf den in der Garantieurkunde ausgewiesenen Entschädigungsbetrag und, soweit anwendbar, auf die Erstattung der Kosten der Validierungsprüfung bis zur in der Garantieurkunde ausgewiesenen Obergrenze beschränkt.

Aviloo haftet nicht für (i) indirekte Schäden, Folgeschäden oder Nebenschäden; (ii) entgangenen Gewinn, Geschäftsunterbrechung oder Datenverlust; (iii) Kosten für Batteriereparatur oder -ersatz; (iv) Wertverlust des Fahrzeugs; (v) sonstige Schäden, die den Entschädigungsbetrag überschreiten.

Nichts in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen schließt die Haftung von Aviloo aus oder beschränkt sie für (i) Tod oder Körperverletzung durch Fahrlässigkeit; (ii) Betrug oder arglistige Täuschung; (iii) jegliche sonstige Haftung, die nach

zwingendem österreichischem Recht nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann.

Die Batteriegarantie Basic wird unmittelbar von Aviloo gewährt. Sie begründet keine Haftung eines Partners oder des Herstellers für die Batterieleistung im Rahmen dieses Garantieprogramms.

Der Flash Test ist eine nicht-invasive, stationäre Diagnose und stellt keine strukturelle oder sicherheitsbezogene Prüfung der Batterie dar. Aviloo übernimmt keine Haftung, weder vertraglich, deliktisch noch anderweitig, für Batteriefehler oder -defekte, die nur während der Fahrt oder beim Laden festgestellt werden können oder die mit der Flash-Test-Methodik nicht erkennbar sind.

11. KÜNDIGUNG

11.1. Kündigung durch Aviloo

Aviloo kann die Batteriegarantie Basic mit sofortiger Wirkung kündigen im Fall:

a) betrügerischer Nutzung des Aviloo-Prüfverfahrens oder des Garantieprogramms;
b) Einreichung falscher oder irreführender Informationen im Zusammenhang mit einem Anspruch, einschließlich der Falschdarstellung des Eigentumsstatus;
c) wesentlicher Pflichtverletzung des Eigentümers gegen die in Ziffer 9 festgelegten Pflichten.
d) dass Aviloo (i) zahlungsunfähig wird oder seine fälligen Schulden nicht begleichen kann, (ii) einen Insolvenz- oder Reorganisations-, Liquidations- oder ähnlichen Antrag nach einem Insolvenzgesetz stellt oder gegen sich gerichtet sieht, (iii) eine Abtretung zugunsten der Gläubiger vornimmt, (iv) einen Insolvenzverwalter, Treuhänder oder vergleichbaren Verwalter für sein gesamtes Vermögen oder einen wesentlichen Teil davon eingesetzt bekommt, oder (v) ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren einleitet oder gegen sich eingeleitet sieht.

11.2. Keine anteilige Erstattung

Im Fall einer vorzeitigen Beendigung besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung oder Entschädigung, sofern nicht von Aviloo schriftlich ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird.

12. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

12.1. Anwendbares Recht

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Recht der Republik Österreich und werden nach diesem ausgelegt, unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

12.2. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist das sachlich zuständige Gericht in Wien, Österreich, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes vorsehen.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1 Vollständige Vereinbarung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen die vollständige Vereinbarung zwischen Aviloo und dem Eigentümer in Bezug auf die Batteriegarantie Basic dar und ersetzen alle vorherigen Vereinbarungen, Übereinkünfte oder Erklärungen, ob mündlich oder schriftlich

13.2. Änderungen

Aviloo behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für künftige Garantien zu ändern oder anzupassen. Änderungen werden auf der Website von Aviloo veröffentlicht und gelten nur für Garantieurkunden, die nach Inkrafttreten der geänderten Fassung ausgegeben werden. Die zum Datum der Erstprüfung in Kraft befindliche Fassung gilt für den entsprechenden Garantiezeitraum.

13.3. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig, undurchführbar oder nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der ursprünglichen wirtschaftlichen Absicht möglichst nahekommt.

13.4. Sprache

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in englischer Sprache verfasst. Übersetzungen in andere Sprachen können nur zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt werden und haben keine vertragliche Wirkung. Im Falle einer Abweichung zwischen einer übersetzten Fassung und der englischen Fassung hat die englische Fassung in allen Fällen Vorrang.

13.5. Datenschutz

Aviloo verarbeitet personenbezogene Daten nach Maßgabe der anwendbaren österreichischen und europäischen Datenschutzgesetze, einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Datenschutzerklärung von Aviloo ist abrufbar unter https://aviloo.com/de/datenschutz.

Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Batteriegarantie Basic verarbeitet werden, umfassen: Kontak-

tdaten (Name, Anschrift, E-Mail, Telefon); Eigentumsnachweis und anspruchsbezogene Unterlagen; Korrespondenz zum Anspruch; Bankverbindungsdaten für Zahlungszwecke. Rechtsgrundlage der Verarbeitung sind die Erfüllung des Garantievertrags (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und das berechtigte Interesse von Aviloo an Betrugsprävention und Qualitätskontrolle (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Verwaltung und Erfüllung der Batteriegarantie Basic verarbeitet; sie werden mit Partnern nur im erforderlichen Umfang geteilt; sie werden für die Dauer des Garantiezeitraums zuzüglich 40 Monate aufbewahrt, um gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen und Streitigkeiten beizulegen; sie werden nicht an Dritte zu Marketingzwecken verkauft oder übertragen.

Eigentümer können ihre Rechte nach Kapitel III der DSGVO durch Kontaktaufnahme mit Aviloo unter der in Ziffer 14 angegebenen Anschrift ausüben.

14. KONTAKT

Für Anfragen zur Batteriegarantie Basic oder zum Aviloo Flash Test:

Aviloo GmbH
IZ NÖ-Süd, Straße 16, Objekt 69/5
2355 Wiener Neudorf
Österreich
E-Mail: info@aviloo.com | Ansprüche: warranty@aviloo.com
Website: www.aviloo.com
Telefon: +43 (0) 2243 319 005